

Satzung
der
Stiftung "Hilfe zur Selbsthilfe"

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Hilfe zur Selbsthilfe“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist München.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung bezweckt
 - a) die Förderung von Mildtätigkeit durch Linderung von Not hilfsbedürftiger Personen (im Sinne von § 53 Abgabenordnung)
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (im Sinne von § 52 Abgabenordnung)
 - c) die Förderung von Bildung und Erziehung (im Sinne von § 52 Abgabenordnung)
 - d) die Förderung des Völkerverständigungsgedankens (im Sinne von § 52 Abgabenordnung).
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht
 - a) durch Hilfsmaßnahmen wie Vergabe von Kleinst-Darlehen an Hilfsbedürftige (vor allem Familien mit Kindern) zur Existenzgründung oder -sicherung in Ländern der Dritten Welt, Vergabe von Stipendien, Betreuung von Kindern in Not und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und ähnliche Hilfsmaßnahmen einschließlich begleitende Hilfen (z.B. Beratung).
 - b) durch die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten der Forschung und Lehre, und die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs, auch durch Stipendien und Preise.
3. Neben der Zweckverwirklichung durch eigene Maßnahmen kann die Stiftung auch als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig werden, indem sie Stiftungsmittel an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an andere Körperschaften weiterleitet, die

diese dann unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung niedergelegten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
4. Zur Vergabe von Stipendien und Preisen sind Richtlinien zu beschließen; sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 **Grundstockvermögen**

1. Das Grundstockvermögen besteht aus

EUR 500.000 (Euro fünfhunderttausend) in bar.

Das Grundstockvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus weiteren Zuwendungen, die der Stifter nach seinem Ermessen der Stiftung zu machen sich vorbehalten hat, sowie aus Zuwendungen Dritter, soweit derartige Leistungen nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vergabe von Darlehen gemäß § 2 Abs. 2 (erster Beispielfall) außerhalb der Anlage des Grundstockvermögens (§ 4) ist zulässig, ungeachtet eines Ausfallrisikos und einer Un- oder Niedrigverzinslichkeit solcher Darlehen.

3. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Die Kosten der Verwaltung haben die verwalteten Stiftungen selbst zu tragen. Die Einzelheiten sind in der Treuhandvereinbarung bzw. bei rechtsfähigen Stiftungen einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) das Kuratorium, wenn der Stifter dies lebzeitig oder letztwillig bestimmt.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Zur Deckung von Auslagen kann eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld bezahlt werden. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsorganen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
3. Mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres sollen Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen; dasselbe gilt für Kuratoriumsmitglieder mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch den Stifter lebzeitig oder letztwillig bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.
3. Bei Bestehen eines Kuratoriums ist das Kuratorium zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes befugt, wenn der Stifter verstorben ist oder seine Bestellungsbefugnis auf das Kuratorium übertragen hat. Besteht kein Kuratorium, so sind ab dem Tode des Stifters dessen Testamentsvollstrecker zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes befugt, wenn und solange Testamentsvollstreckung angeordnet ist und Testamentsvollstrecker im Amt sind. Andernfalls erfolgt die Bestellung durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
4. Abberufung durch den im jeweiligen Zeitpunkt zur Bestellung Berechtigten ist jederzeit möglich. Erfolgt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes, so bedarf die Abberufung eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 8

Tätigkeit des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und die Rechenschaftslegung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde und gegebenenfalls dem Kuratorium,
 - d) die Anstellung von Hilfskräften, insbesondere eines Geschäftsführers, soweit dies zur Erfüllung der laufenden Geschäfte erforderlich und wirtschaftlich angemessen ist. Dem Stiftungsvorstand obliegt dann auch die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.
2. Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als DM 50.000 (Deutsche Mark fünfzigtausend) verpflichten, und Leistungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, wenn ein solches besteht.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsvorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Ist der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes, so ist er einzeln zur Vertretung berechtigt.
4. Im Innenverhältnis bedürfen Maßnahmen des Stiftungsvorstandes eines Beschlusses, der mit einfacher Mehrheit gefaßt wird. Beschlüsse über Leistungen der Stiftung gemäß § 2 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstandes und – bei Bestehen eines Kuratoriums – dessen vorheriger Anhörung. Widerspricht das Kuratorium durch einstimmigen Beschluß einer vom Stiftungsvorstand beschlossenen Mittelverwendung, so hat diese Mittelverwendung zu unterbleiben.
5. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind schriftlich festzuhalten. Im übrigen kann der Stiftungsvorstand seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 9

Kuratorium

1. Der Stifter kann ein Kuratorium einsetzen. Das Kuratorium besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums beruft der Stifter; nach seinem Tode berufen sie seine Testamentsvollstrecker. Danach erfolgen alle Bestellungen durch Kooptation durch das Kuratorium. Der Beschluß über die Kooptation eines Mitglieds bedarf im ersten Wahlgang einer

Mehrheit von drei Vierteln, bei jedem weiteren Wahlgang der einfachen Mehrheit der Stimmen der vorhandenen Mitglieder.

3. Die Abberufung eines Mitglieds durch den zum jeweiligen Zeitpunkt zur Bestellung Berechtigten ist jederzeit möglich. Erfolgt die Bestellung durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, so bedarf die Abberufung eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Kuratoriums.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Im Fall der Abberufung oder des Ausscheidens bleibt das Kuratoriumsmitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.
5. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und zu überwachen. Das Kuratorium überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung und des Haushaltsvoranschlages. Die Befugnisse des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

Zu den Befugnissen des Kuratoriums gehört insbesondere die Beschlußfassung über

- a. den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
- b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- d. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 10

Beschlüsse von Stiftungsvorstand und Kuratorium

1. Stiftungsvorstand und Kuratorium sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen Abstimmung sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums beteiligen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Sie können schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefaßt werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn diese Stiftungssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
3. Stiftungsvorstand und Kuratorium werden zu ihren Sitzungen jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlußgegenstände mit Beschlußvorlagen) geladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Kuratoriums haben Mitglieder des Stiftungsvorstandes an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums können an Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil-

nehmen. Sie erhalten eine Kopie der Ladung zu diesen Sitzungen (mit Anlagen) vor dem Sitzungstermin.

4. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Teilnahmeberechtigten an der Sitzung teilnehmen, ohne den Ladungsfehler ausdrücklich vor Sitzungsbeginn zu rügen, oder wenn alle Teilnahmeberechtigten auf die Rüge verzichten.
5. Über die Sitzungen von Stiftungsvorstand und Kuratorium sind Niederschriften zu fertigen. In ihnen sind zumindest alle Beschlüßanträge und Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnis) schriftlich festzuhalten. Entsprechendes gilt für die Niederlegung der Beschlüßfassung im schriftlichen Verfahren. Niederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie der Stiftungsaufsicht zu übersenden.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

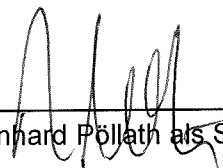
1. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der vorhandenen Mitglieder des Vorstandes sowie einer einstimmigen Zustimmung der vorhandenen Mitglieder des Kuratoriums. Zu Lebzeiten des Stifters bedürfen sie ferner dessen Zustimmung. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.
2. Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Stiftungsvermögen an diejenige gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaften, die Stiftungsvorstand und Kuratorium im Einvernehmen mit der für die Stiftung zuständigen Behörde der Finanzverwaltung bestimmen. Stiftungsvorstand und Kuratorium sind zu einer solchen Bestimmung vor Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verpflichtet. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke i. S. von § 2 dieser Satzung zu verwenden, ersatzweise für andere, möglichst ähnliche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Die Änderung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 20. Mai 2011, genehmigt mit RS vom 30. Mai 2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 21. Dezember 2012


Reinhard Pöllath als Stifter